

Antrag an die Landesjugendversammlung (LJV) 2024

Dieser Text erklärt den Original-Antrag in einfacherer Sprache. Es ist nicht der "offizielle" Text!

Einführung des Amtes eines*einer zweiten Vertreter*in für die Vollversammlungen des Landesjugendrings

Wir beantragen, dass ein neues Amt eingeführt wird, weil wir eine*n zweite*n Vertreter*in für die Vollversammlungen des Landesjugendrings möchten.

Den Antrag stellt die Landesjugendleitung der JDAV Baden-Württemberg.

Antragstext:

Die Landesjugendversammlung beschließt, die Aufgaben der Landesjugendversammlung um folgende Aufgabe zu ergänzen.

(Die rotgedruckten Texte möchten wir dem bisherigen Text der Landesjugendordnung (in § 4.9a) hinzufügen. In der Landesjugendordnung sind die Aufgaben der LJV aufgezählt).

- a) **„Wahl der Landesjugendleitung, Wahl eines*einer zweiten Vertreter*in für die Vollversammlungen des Landesjugendrings** und der vier Kassenprüfer*innen sowie eines*einer stellvertretenden Kassenprüfer*in.“

Außerdem möchten wir in der Landesjugendordnung einen Abschnitt (§6) „Vertretung im Landesjugendring“ hinzufügen (die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte verschiebt sich dann):

§6 Vertretung im Landesjugendring

1. Die Hauptvertretung im Landesjugendring übernimmt der*die Jugendringreferent*in als Mitglied der Landesjugendleitung.

2. Der*Die zweite Vertreter*in für die Vollversammlungen des Landesjugendrings hat folgende Aufgaben:

- a) Teilnahme an den Vollversammlungen des Landesjugendrings
- b) Vor- und Nachbereitung der Vollversammlungen in Zusammenarbeit mit dem*der Jugendringreferent*in

3. Der*Die zweite Vertreter*in wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der*Die Jugendringreferent*in und der*die zweite Vertreter*in müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.

In §4.4 möchten wir regeln, dass der*die zweite Vertreter*in an der LJV teilnehmen kann:

§4 Landesjugendversammlung

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV – LVBW, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Baden-Württemberg und beauftragte Mitarbeiter*innen der JDAV – LVBW, **der*die zweite Vertreter*in für die Vollversammlungen des Landesjugendrings**, sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.

Der Wahl- und Geschäftsordnung (dort ist der Ablauf der LJV geregelt) möchten wir folgenden Absatz hinzufügen:

§ 13 Abs. 5

„Finden die Wahlen des*der Jugendringreferent*in und des*der zweiten Vertreter*in für die Vollversammlungen an der gleichen Landesjugendversammlung statt, findet die Wahl des*der Jugendringreferent*in zuerst statt.“

Begründung:

Mit den Änderungen der Landesjugendordnung und der Wahl- und Geschäftsordnung möchten wir Folgendes erreichen:

- das neue Amt einführen
- die Aufgaben des neuen Amtes festlegen
- die Teilnahme- und Stimmrechte an der Landesjugendversammlung regeln
- den Ablauf der Wahl regeln, im Verhältnis zum*zur Jugendringreferent*in

Als JDAV BaWü haben wir auf den Vollversammlungen des Landesjugendrings (LJR) aktuell zwei Stimmen.

Um die zwei Stimmen nutzen zu können, müssen zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts an den Vollversammlungen teilnehmen. Bisher haben wir die zweite Stimme nur manchmal genutzt, nämlich wenn Freiwillige aus der Landesjugendleitung oder der Freien Projektgruppe mitgekommen sind. Diese Situation erschwert es, sich mit den Themen des LJR dauerhaft auseinanderzusetzen, vollständig im LJR mitzuwirken und die JDAV BaWü dort zu vertreten.

Um den*die Jugendringreferent*in und die Landesjugendleitung zu entlasten, soll die LJV die zweite Stimme jedes Jahr fest an eine Person vergeben. Der Vorteil ist, dass die zweite Person damit demokratisch gewählt ist. Die Vertretung im LJR bekommt damit auch einen höheren Stellenwert.

Der*die zweite Vertreter*in soll an der LJV teilnehmen können. Wir, die Landesjugendleitung, möchten aber nicht vorschlagen, dass der*die Vertreter*in auch eine Stimmberechtigung bekommt. Diesen Vorschlag sollen die Delegierten einbringen, wenn sie es für sinnvoll halten. Wir möchten die Hürde für mögliche Kandidat*innen senken. Deswegen ist der*die zweite Vertreter*in nicht Teil der Landesjugendleitung (was mehr Arbeit bedeuten würde).

Zusätzlicher Hinweis: Wie viele Stimmen wir im LJR haben, hängt von der Anzahl unserer Mitglieder ab. Die JDAV BaWü ist von der nächsten Stufe (drei Stimmen) noch weit entfernt. Also wird es nicht so schnell notwendig sein, die Satzung wieder anzupassen.